lichen Schöpfer des Wertes niemand im untlaren; fo auch

bei der Photographie.

Bur genaueren Definition der Photographien gehört aber auch die nähere Beftimmung der der Photographie abn = lichen Berfahren. Bei der Beratung des deutschen Photographie-Gesets wurden als solche Berfahren bezeichnet die Beliographie, die Byrographie, der photographische Steinund Metalldrud, der Anilindrud, der Glasdrud, die Chromo= lithographie. Daß lettere irrtiimlich als ein der Photographie ähnliches Verfahren bezeichnet ift, indem das Bild gewöhnlich nicht mit hilfe bes Lichtes, sondern durch Beich= nung hergestellt wird, beweift, wie fehr diese Rategorien noch

Schwankungen unterworfen find.

Gine pracise Aufführung folder Berfahren haben wir gefunden in Briinewald (Das Urheberrecht auf dem Gebiet der bildenden Runft und Photographie, Diffeldorf 1888, Seite 10, 12, 14, 50, 59); diefer Autor rechnet unter die photographischen oder photochemischen Bervielfältigungs: arten den Silberdruck, den Pigmentdruck, die Platinotypie, unter die photomechanischen Reproduttionsarten, bei benen das Negativ als Grundlage dient, zur Bervielfältigung aber Majchinen eingreifen, den Lichtdruck, die Photolithographie, den Woodburgdrud, die Photo- oder Heliogravure, sowie die Photozinkographie oder Autotypie. Sinfichtlich diefer letteren Produfte ift aber zu bemerken, daß deutsche Gerichte fie nicht als photographische Nachbildungen angesehen haben, weil dieses Berfahren zu sehr andere Manipulationen benötige.

II.

Trot der unleugbaren Fortichritte, welche die Photographie in ihren Bergweigungen gemacht hat, bilbet doch ihre Stellung in der Reihe der Klinfte oder auch der Gewerbe eine große, faft leidenschaftlich erörterte moderne Beit= und Streitfrage.") Namentlich sind die eigentlichen Klinftler hier fehr entgegengesetter Meinung, indem die einen energisch gegen jede Gleich= stellung der Photographie mit den anderen Runften sich auflehnen, mahrend andere, denen die Photographie als Schöpferin von » Dokumenten « große Dienste geleiftet hat, energisch für fie eintreten. Die Frage hat sich auch noch deshalb mehr zugespitt und ift der rechtlichen Sphare entrudt worden, weil durch die Popularifierung der Photographie und die Berbilligung der Apparate und Chemikalien die Bahl der Berufs- und anderen Photographen - damit auch die Bahl der photographischen Erzeugniffe aller Urt - ins unendliche gewachsen ift.

In dieser Frage beben sich vier verschiedene Unfichten

oder Sufteme ab:

1. Den Photographien wird ber Charafter von Runft= werken rücksichtsloß abgesprochen; sie werden zu den gemerblichen Erzeugniffen gezählt. 2. Die Photographien werden als Runftwerte be-

trachtet.

3. Die Gerichte entscheiben von Fall gu Fall, ob ein

Runftwerk vorliegt ober nicht.

4. Aus prattischen Briinden wird die Gleich= ftellung ber Photographien mit ben Runftwerten oder doch ihre Rebeneinanderstellung angestrebt.

Nach der erften Theorie ift das mechanische und chemische Element in der Erzeugung einer Photographie das lleberwiegende und Entscheidende. Der Apparat giebt die Bilder wieder: je besser er ift, desto volltommener werden sie, defto weniger braucht der Photograph felbst zum Gelingen des Bildes beizutragen. In der Potographie wird nichts Neues, individuell Schönes geschaffen, sondern nur Schönes

Gehr entichieden nehmen diefen Standpunkt die Motive jum deutschen Bejeg von 1876 ein: allnter die Berte ber bildenden Künfte können die Photographien nicht eingereiht werden, weil nicht gesagt werden fann, daß das photographische Bild feine Entstehung dem Berfertiger desfelben unmittelbar verdanft. Der Maler, der Beichner, der Bildhauer ift der unmittelbare Urheber seines Werkes bis auf den kleinsten Teil, nichts davon ift ohne seine Thätigkeit geworden. Der Photograph dagegen, mag er immerhin mit großem Geschick bei Arrangement des Gegenftandes, bei Bahl des Standpunktes, bei Benugung oder Berechnung der Lichtftarte verfahren, führt mit feiner Thatigfeit immer nur die Möglichkeit des Bildes herbei; er bereitet die Entstehung des Bildes vor, vielleicht mit bewunderungswürdigem Raffinement, aber gerade die Entstehung des Bildes geschieht ohne feine Mitwirkung. Bei aller vorher an den Tag gelegten Sorgfalt tann bas Bild miglingen, trot großer nachläffigfeit tann es vortrefflich ausfallen. Der Raufalnegus zwischen dem Bilde und der Thätigkeit des Photographen ift beinahe ftets zweifelhaft, felbft dann, wenn anscheinend alles den Erwartungen des Photographen gemäß erfolgt ift Der Grund, wegen deffen die photographische Aufnahme einen Schutz gegen Nachbildungen finden muß, besteht darin, daß ein berechtigtes und gegenwärtig fehr häufig betriebenes gewerbliches Unternehmen, gerichtet auf hervorbringung und Berbreitung von treuen Abbildungen, durch die Rachbildung der Erzeugniffe des erften Unternehmers in ungerechter Beife geschädigt wird, und daß zugleich die Thätigfeit des Photographen ihrer Natur nach sich der Thätigkeit des bildenden Rünftlers vielfach nähert, so daß es gerechtfertigt ift, den Erzeugniffen der Photographie einen den Produtten der bildenden Rünfte analogen, aber geringeren Schutz gegen Nachbildung zu gewähren.«

Auch Professor Bruno Meger erflärt in einem Auffage Der Schutz des Urheberrechts an der Photographie (Beitrage jum Urheberrecht, Feftgabe jum Rongreg von Dresden 1895, G. 116): »Die Photographie ift feine Runft, fondern eine gewerbliche Technik, die allerdings manchmal zur hervorbringung von Werten mit einer der fünstlerischen ähnlichen Wirfung benutt wird, dadurch aber in ihrer Natur nicht verandert wird. Enticheidend aber für die Berechtigung gum Schutze ift überall nicht ber in bem allrhebere einmal entstandene Gedanke, sondern immer nur die in Raum oder Beit als Erzeugnis einer Technit hervorgetretene Geftaltung desfelben. Es würde daher nur dann frei von Bormurf fein, Photographien unter das Runftichutgefet ju faffen, wenn man die Photographie für eine unbedingt und überall fünftlerische Thätigkeit anerkennen wollte. Da dies nicht angeht und fich herausstellt, daß auch bei der Berwertung dieser Technif in unbedingt nicht fünftlerischer Weise und Absicht ichugbedürftige und ichugwürdige Erzeugnisse entstehen, so ift bas einzig Rationelle, die Erzeugniffe diefer Technit als folche unter Schut ju ftellen, gleichgiltig, ob fie fünftlerische Wirtung haben follen und haben ober nicht.«

Die entgegengesette Unficht fieht in der Sonne allerdings eine glänzende Mitarbeiterine (Rendu), findet jedoch

es in Erz gegoffen daftand, und doch ift über den eigent- | durch mechanische und natürliche Fertigkeit wiedergegeben. Sier entwirft nicht der icopferische Beift eines Runftlers ein Wert, das den Stempel der Perfonlichfeit des Schaffenden an fich triige, sondern es tritt nur ein mehr ober weniger vollendetes Berfahren zu Tage, je nachdem der Photograph fich felbst als ein Mann von Beschmad und von praftischem Wefen erweift. Bom wiffenichaftlichen, afthetischen und rechtlichen Standpunkte aus ift der Photograph fein Urheber im wirklichen Sinne Diefes Bortes.

^{*)} Siehe Droit d'Auteur, La protection des œuvres photographiques, 1895, S. 120-131.